



Universität St.Gallen



Sanierung von Unternehmen – Empirie und Entwicklungen de lege ferenda

Prof. Dr.oec. Lukas Müller, LL.M., RA
Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht

*“From insight
to impact”* 





Revision des Sanierungsrechts

- «Chapter 11» Sanierungsverfahren des US Bankruptcy Code als Vorbild
- Ziele der Reform:
 - Sanierung von grossen Unternehmen und Konzernen erleichtern
 - Nachlassverfahren soll nicht mehr nur in Nachlassvertrag oder Konkurs enden; neu auch zu Stundungszwecken
 - Missbräuche verhindern
- Revidiertes Sanierungsrecht trat auf 1. Januar 2014 in Kraft



Revision des Sanierungsrechts

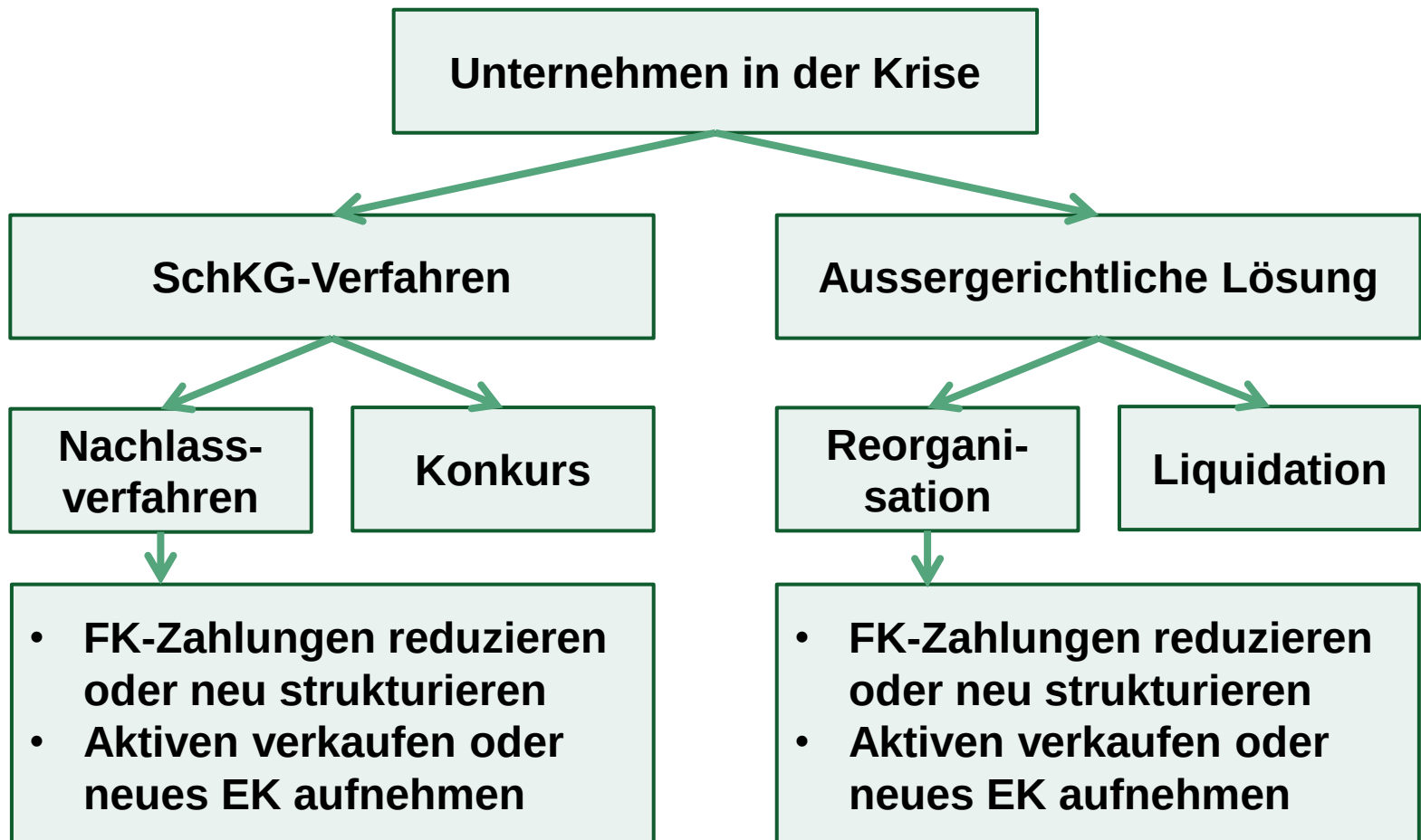
- Einleitung der Nachlassstundung wurde einfacher
- Falls sich während der Nachlassstundung herausstellt, dass Sanierung aussichtslos ist oder der Nachlassvertrag nicht zustande kommt, eröffnet Gericht von Amtes wegen Konkurs
- Rechtsgeschäfte in der Nachlassstundung können anfechtungsfest vom Gericht genehmigt werden (Art. 285 Abs. 3 SchKG)
- Regelungen zu Arbeitsverhältnissen bei Betriebsübergang in der Insolvenz
- Sozialplan bei Massenentlassungen (Art. 335h ff. OR)
 - Ausnahme: Konkurs und Nachlassverfahren (Art. 335k OR)



Wann soll ein Unternehmen saniert werden?

- Ein Unternehmen ist sanierungswürdig, wenn der Zeitwert der Vermögenswerte im gegenwärtigen Gebrauch innerhalb eines Unternehmens grösser ist als in einer alternativen Verwendung (ausserhalb des Unternehmens)
- Koordinationsprobleme (insb. «collective action problem») in Unternehmenskrisen:
 - Der Gläubiger, der zuerst kommt, wird eher entschädigt, wenn er alleine die Zwangsvollstreckung durchsetzen und davon profitieren könnte
 - Sanierungen können durch das «Hold out» von Gläubigern verhindert werden

Handlungsalternativen des Managements



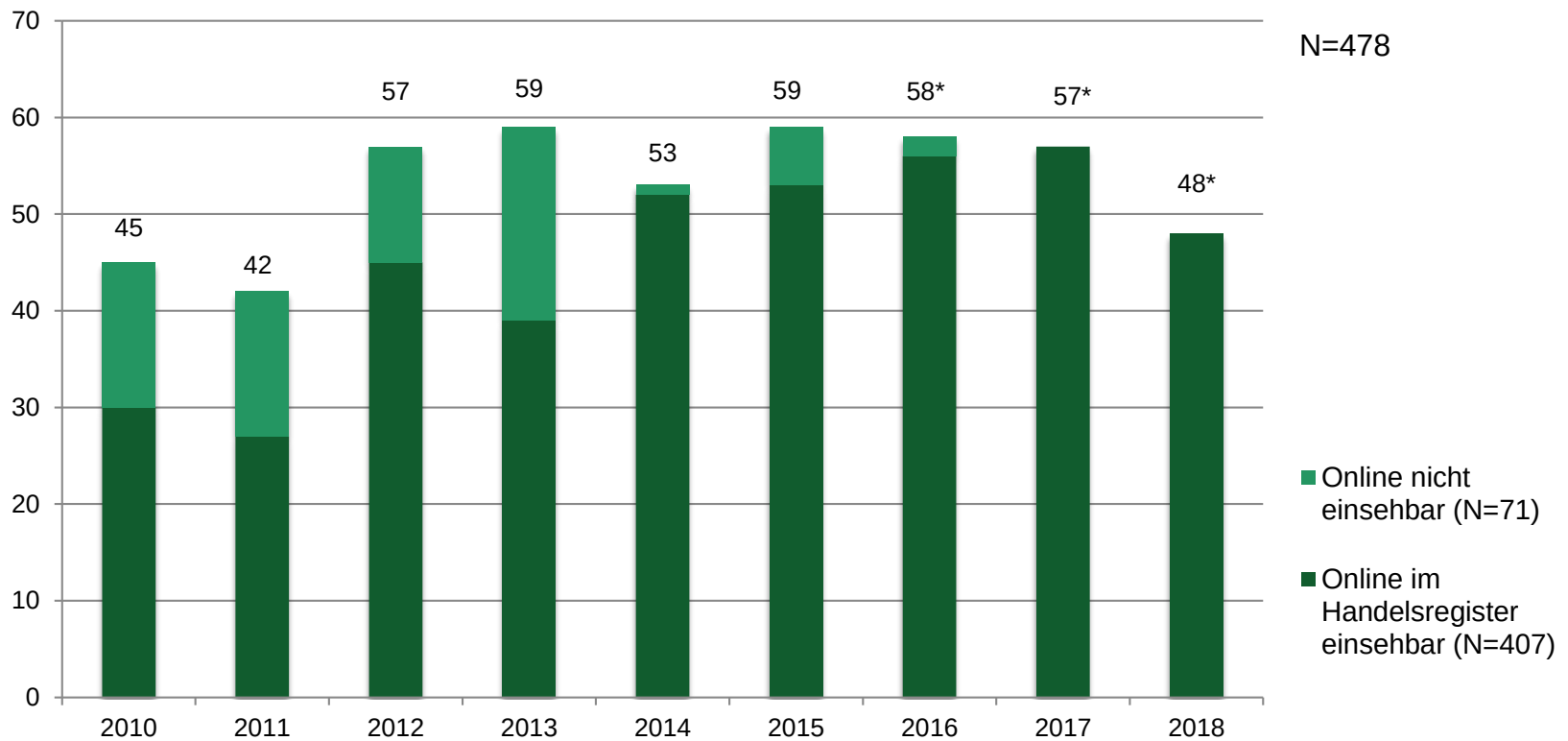


Ziel des Forschungsprojekts und Methode

- Wurden die Ziele der Reform erreicht?
- Können Gerichte sanierungswürdige von sanierungsunwürdigen Unternehmen unterscheiden?
- Statistische Auswertung öffentlich zugänglicher Daten und kommerzieller Datenbanken, insbesondere:
 - Handelsregistereinträge, Handelsregisterbelege
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB)
 - Finanzinformationen von Unternehmen
 - Wirtschaftsinformationsdatenbanken
 - Datenbanken des Bundesamts für Statistik

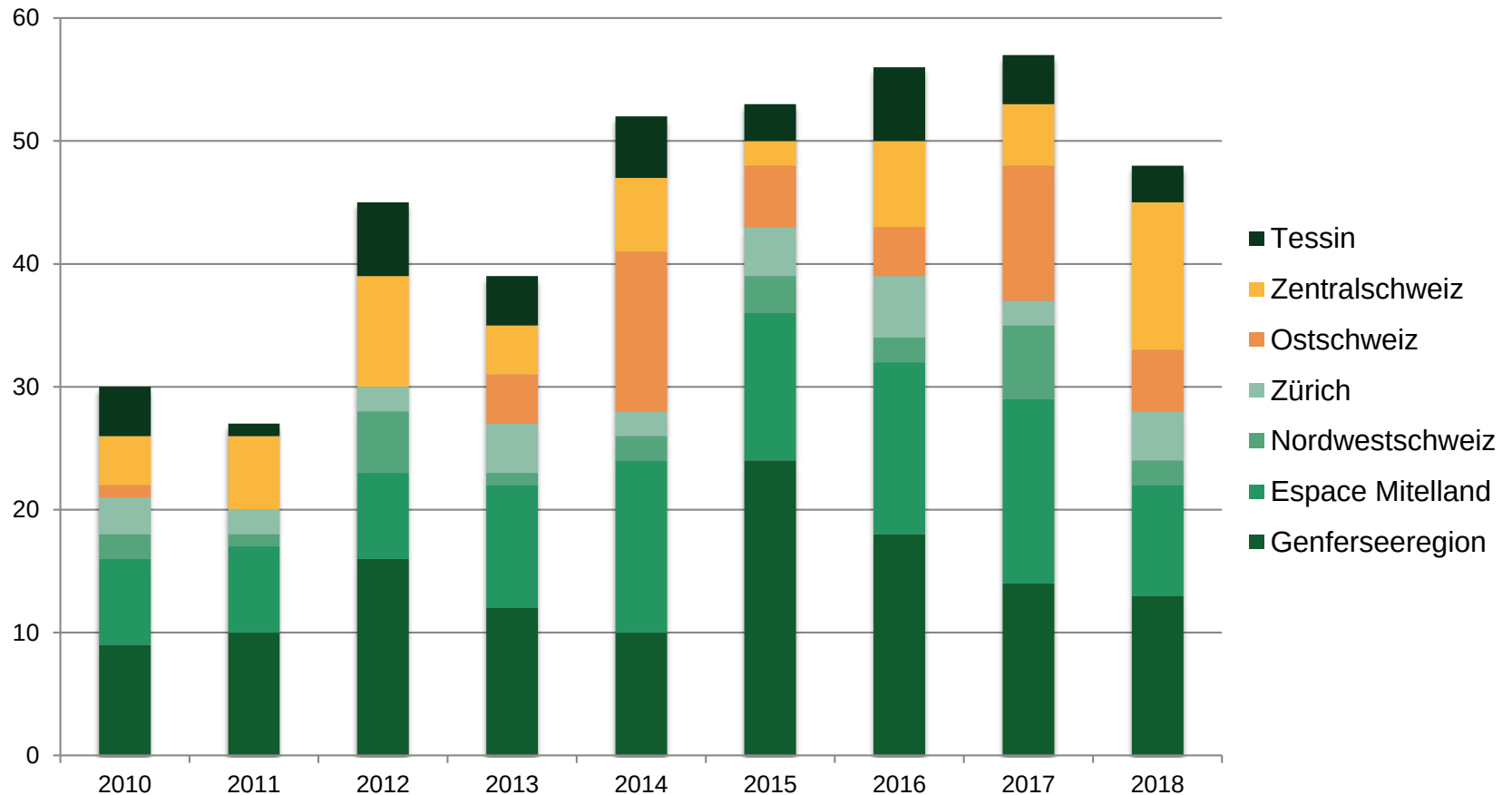


Bewilligte definitive Nachlassstundungen

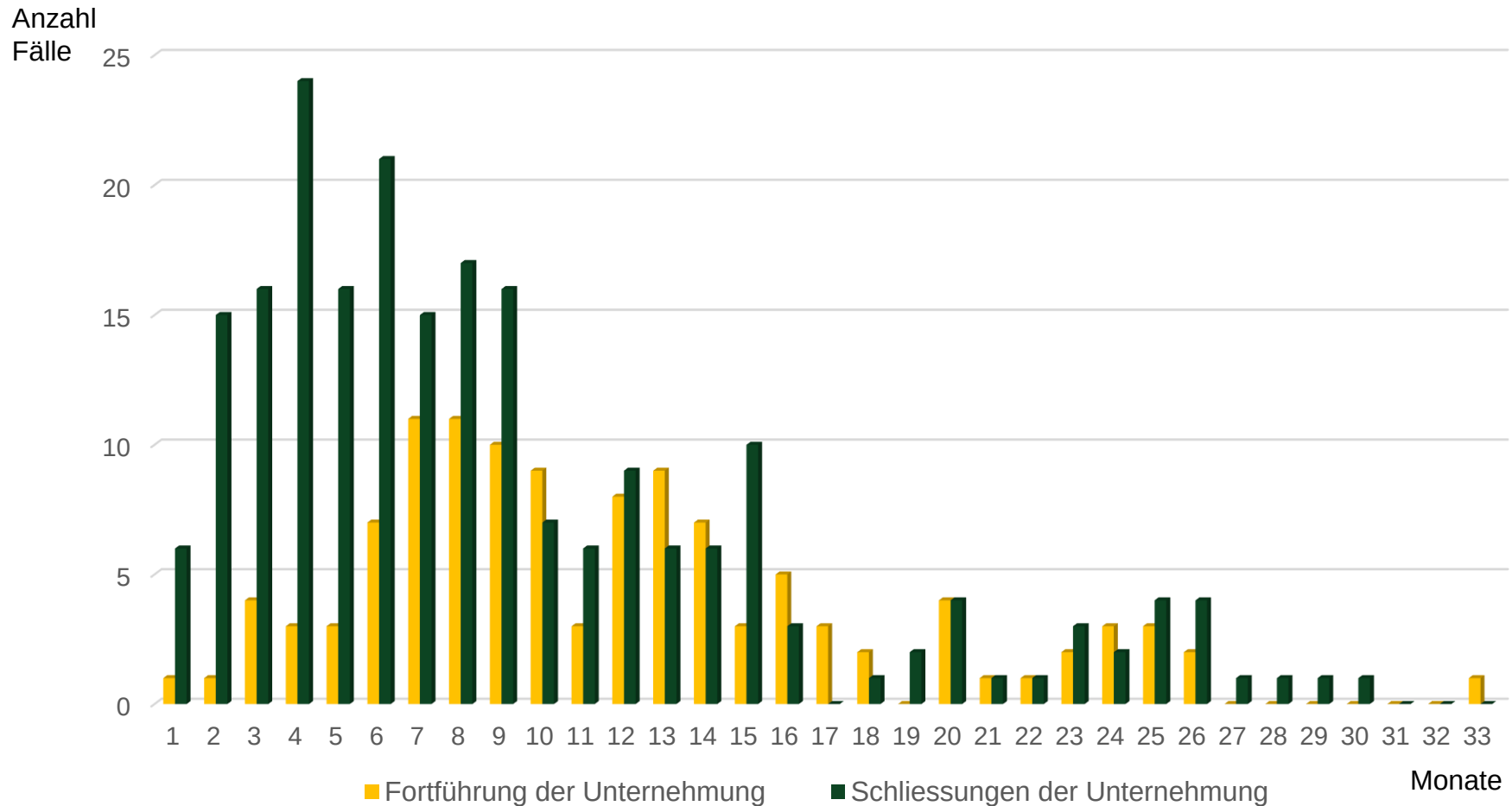




Bewilligte definitive Nachlassstundungen

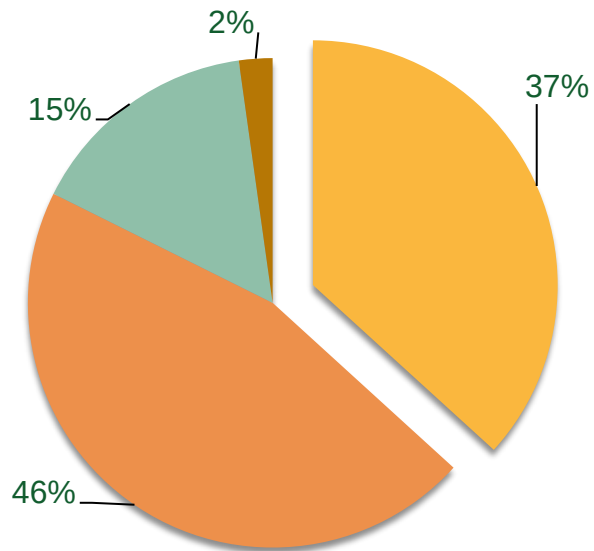


Dauer der Nachlassstundungen und -verfahren



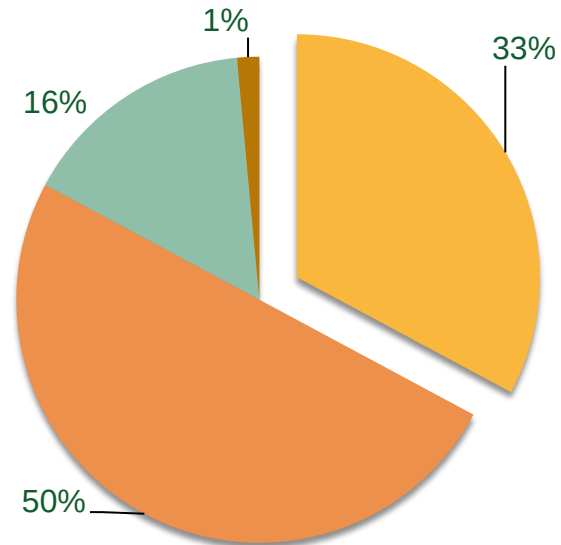


Betriebsfortführungen und -schliessungen



- Betriebsfortführung
- Liquidation im Konkurs
- Einstellung mangels Aktiven (SchKG Art. 230)
- Freiwillige Betriebsaufgabe

Vor der Reform

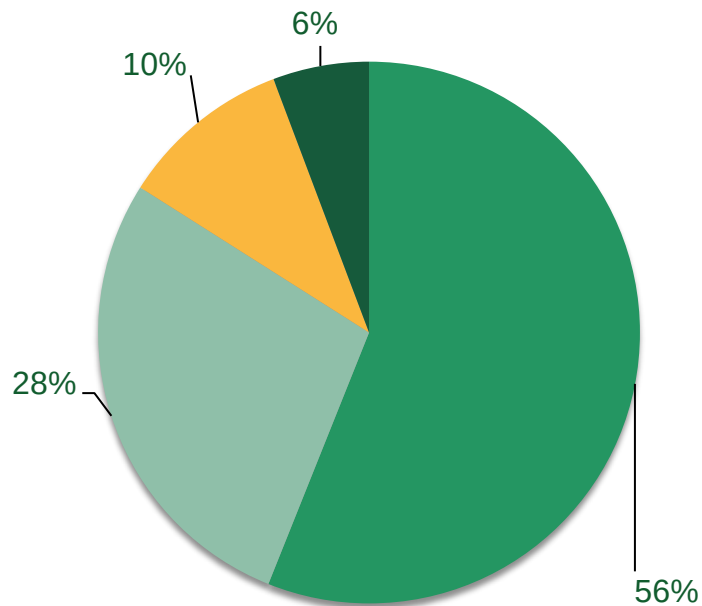


- Betriebsfortführung
- Liquidation im Konkurs
- Einstellung mangels Aktiven (SchKG Art. 230)
- Freiwillige Betriebsaufgabe

Nach der Reform

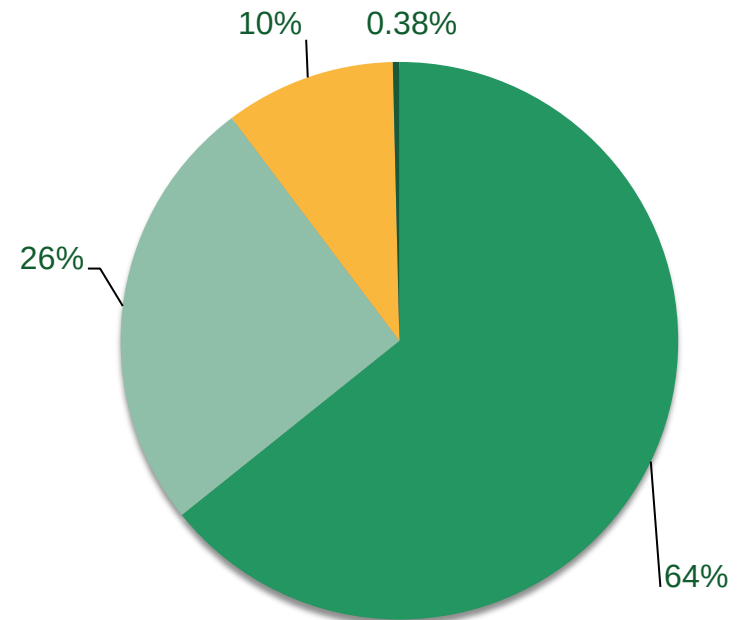


Unternehmensgrößen



- < 10 Beschäftigte
- 10 bis 49 Beschäftigte
- 50 bis 249 Beschäftigte
- N.A.

Vor der Reform



- < 10 Beschäftigte
- 10 bis 49 Beschäftigte
- 50 bis 249 Beschäftigte
- N.A.

Nach der Reform



Laufende Reformprojekte

- Botschaft des Bundesrates und Entwurf zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, BBl 2019, S. 5193 ff.:
 - Strafrechtliche Tätigkeitsverbote
 - Zugriff der Handelsregisterämter auf Strafregister-Informationssystem
 - Verbot von Mantelhandel (Art. 684a E-OR)
 - Revisionsverzicht (Opting-out) nicht mehr rückwirkend zulässig
- Laufende Aktienrechtsreform:
 - Verschärfung der Bestimmungen zur Überschuldung
 - Regelung zur drohenden Zahlungsunfähigkeit
 - Ziel: Krisenfrüherkennung verbessern und Krisenprävention
 - Integration des Konkursaufschubs (Art. 725a OR) in das SchKG-Nachlassvertragsrecht
- Einführung einer Restschuldbefreiung für natürliche Personen

